

# Bekanntmachung



## über das Inkrafttreten der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hotel Bräu“ der Gemeinde Kollnburg

Die Gemeinde Kollnburg hat mit Beschluss vom 10.03.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hotel Bräu“ in der Fassung vom 10.03.2025 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, bei der Gemeindeverwaltung Kollnburg, Zimmer 17, Schulstraße 1, 94262 Kollnburg während den Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache, eingesehen werden.

Da der Bebauungsplan aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt wurde, bedurfte der Bebauungsplan keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kollnburg, den 11.03.2025

  
Herbert Preuß, Erster Bürgermeister



angeschlagen am: 26.06.2024

veröffentlicht unter: [www.kollnburg.de/bauleitplanung](http://www.kollnburg.de/bauleitplanung)

abgenommen am:

Die Planunterlagen sind über die Homepage auch zum Herunterladen verfügbar.